

Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Marienmünster, den 16.06.2017

Beschlussvorlage	Drucksache-Nr.: 050/2017 Kämmerei Sachbearbeiter/in: Albert Bohlmann		
Einziehung eines Wirtschaftsweges in Bremerberg			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Rat	05.07.2017	öffentlich	Entscheidung

Sachverhalt:

Die beabsichtigte Einziehung des Wirtschaftsweges „Am großen Wege“ in Bremerberg (Gemarkung Bremerberg Flur 3 Flurstück 54, Anlage 4) wurde aufgrund des Ratsbeschlusses vom 26.10.2016 im Mitteilungsblatt der Stadt Marienmünster Nr. 92 vom 25.11.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Innerhalb der Frist von 3 Monaten ab Veröffentlichung wurden gegen die beabsichtigte Einziehung des Wirtschaftsweges von insgesamt 3 Personen, die aus den Anlagen 1-3 ersichtlichen Einwendungen erhoben, über die einzeln zu beraten und zu beschließen ist.

zu Anlage 1)

Der Weg wurde im Flurbereinigungsverfahren befestigt. Die Bezirksregierung Detmold, welche die Aufgaben der aufgelösten Ämter für Agrarordnung übernommen hat, hat auf Nachfrage des Bauamtes mitgeteilt, dass der Verwendung von Mitteln der Flurbereinigung für den Ausbau des Weges in diesem Verfahren keinerlei Bedeutung zukommt. D.h. der Weg erlangt dadurch keinen Bestandsschutz.

Unterhaltungskosten sind in der Vergangenheit nicht entstanden. Ob das auch in Zukunft so bleiben wird, ist nicht vorhersehbar. Im Straßen- und Wegekonzept der Stadt ist der Weg als „untergeordneter Weg“, der Kategorie B 5 eingestuft. Wege der Kategorie B 5 sind Wege zur Erschließung von Feldblöcken, an die aber keine hohen Ansprüche gestellt werden.

Der Weg diente bisher zur Erschließung der zum angrenzenden Steinbruchbetrieb gehörenden Parzellen 48 und 49 und zur weiteren Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Parzelle 53.

Zur Erschließung der Parzellen 48 und 49 wird der Wirtschaftsweg nicht mehr benötigt. Eine Erschließung der Parzelle 53 (Landwirtschaft) über den Wirtschaftsweg ist zwar wünschenswert aber nicht unbedingt erforderlich, weil über

die gesamte Länge des östlich gelegenen Wirtschaftsweges eine Zuwegung besteht und am nordwestlichen Ende des Grundstücks eine weitere Zufahrt erstellt werden soll.

Die Steinbruchbetreiberin plant in diesem Bereich eine Betriebserweiterung. Die sich durch die aktuellen Eigentumsverhältnisse ergebende Engstelle zwischen den neu geplanten Abbaubereichen könnte durch eine Einbeziehung der Wegefläche entschärft werden.

Der Wirtschaftsweg endet bisher am Waldrand. Er kann auch für Spaziergänger nicht als Rundwanderweg genutzt werden.

Beschlussvorschlag:

Die erhobenen Einwendungen werden insgesamt zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis:

zu Anlage 2)

Mit dem Schreiben vom 07.02.2017 werden Gründe, die gegen eine Einziehung sprechen, nicht konkretisiert („die Einziehung des Weges ist unbegründet“, die Aussage in der Bekanntmachung vom 10.11.2016: „der Weg habe keine Verkehrsbedeutung, ist unzutreffend“), so dass zunächst auf die Ausführungen zu Anlage 1) verwiesen wird.

Die im Schreiben vom 04.07.2016 angesprochene Verpflichtung zur Erhaltung des Weges und Einräumung eines Wegerechts würde sich im Falle einer Einbeziehung der Wegefläche zur Erweiterung des Steinbruchs voraussichtlich nicht verwirklichen lassen. Die Fläche würde innerhalb des Steinbruchs liegen und der Errichtung einer Abgrenzung und Zaunanlage dienen.

Beschlussvorschlag:

Die vorgebrachten Einwendungen werden zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis:

zu Anlage 3)

a) Zur Herrichtung und Finanzierung des Weges im Flurbereinigungsverfahren wird auf die Ausführungen zu Anlage 1 verwiesen. Neue Erkenntnisse und Gesichtspunkte haben sich nicht ergeben.

b) Ob der Weg als Abbauwand für einen Steinbruch genutzt wird oder werden kann, ist nicht Gegenstand des Wegeeinzugsverfahrens. In diesem Verfahren geht es lediglich darum, ob der Wirtschaftsweg aufgrund seiner Verkehrsbedeutung zu erhalten ist oder nicht.

c) Der Bewirtschafter der angrenzenden Ackerfläche befürchtet durch die Einziehung des Weges Nachteile, weil durch die Hanglage des Grundstücks bei schlechter Witterung z.B. Silomais nur über den Wirtschaftsweg abgefahren werden kann.

Das Grundstück ist, wie bereits erwähnt, sowohl von einem östlich vorhandenen Wirtschaftsweg auf der gesamten Länge erschlossen und soll im nord-östlichen Bereich ggf. eine weitere Zufahrt erhalten. Fraglich ist zudem, ob der vorhandene Wirtschafts-(Schotter-)Weg im Zuge der Flurbereinigung damals so ausgebaut wurde, dass er von den heute sehr großen und schweren Maschinen gerade bei schlechter Witterung befahren werden kann. Mit den sich bei asphaltierten Wirtschaftswegen dadurch ergebenden Problemen haben und werden sich die

politischen Gremien der Stadt immer wieder beschäftigen müssen.

d) Eine Einziehung des Wirtschaftsweges bedeutet nicht zwangsläufig auch die Beseitigung des Schotterweges. Dadurch bedingt ist auch nicht absehbar und erkennbar, dass Lebensraum von Tieren verloren gehen könnte. Diese Fragen werden ggf. in einem anderen Verfahren von der Unteren Naturschutzbehörde zu klären sein.

Beschlussvorschlag:

Die unter a) – d) erhobenen Einwände werden insgesamt zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis:

Sofern alle Einwendungen zurückgewiesen werden, ist die Einziehung des Weges zu beschließen.

Der Beschluss über die Einziehung des Weges ist zu veröffentlichen. Er wird am Tag nach der Veröffentlichung wirksam. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme:

-/-

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die öffentliche Wegefläche Gemarkung Bremerberg Flur 3 Flurstück 54 (Wirtschaftsweg „Am großen Wege“, 1.012 m²) wird eingezogen.